

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 7 ZuFG

## ZuFG - Zukunftsfonds-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

- 1. (1)Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. 1. Wahl des Vorsitzenden (§ 6 Abs. 3) und eines stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 2. 2.Erlassung der Geschäftsordnung des Zukunftsfonds;
  - 3. 3. Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gemäß§ 2 Z 1;
  - 4. 4.Beschlussfassung über die Gewährung von Leistungen gemäß§ 2 Z 1;
  - 5. 5.Grundsätzliche Entscheidungen und Bevollmächtigungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die vom Versöhnungsfonds übernommenen Aufgaben gemäß § 2 Z 2;
  - 6. 6.Beschlussfassung über die Finanzordnung;
  - 7. 7.Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
  - 8. 8.Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
  - 9. 9. Kontakt und Kooperation mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland;
  - 10. 10. Auflösung des Zukunftsfonds;
  - 11. 11.Bestellung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Abberufung des Generalsekretärs;
  - 12. 12. Bestellung von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Projektförderungsbeirates § 8).
- 2. (2)Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 3. (3)Das Kuratorium kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

In Kraft seit 20.12.2005 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$